

**EHC**  
**LENK - ZWEISIMMEN**



# Statuten

# STATUTEN

des Eishockeyclubs Lenk-Zweisimmen

---

Vereinsgründung: 1969

## **Art. 1 Name, Zweck**

Unter dem Namen Eishockeyclub Lenk-Zweisimmen (EHC Lenk-Zweisimmen) besteht mit Sitz in Lenk, St. Stephan oder Zweisimmen ein Verein. Er bezweckt die Förderung des Eishockeysportes und der Kameradschaft. Der EHC Lenk-Zweisimmen ist Mitglied des Schweizerischen Eishockeyverbandes und des Kantonalbernischen Eishockeyverbandes.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis am 31. März

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

Der EHC Lenk-Zweisimmen besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Nachwuchs über 16 Jahren
- c) Nachwuchs unter 16 Jahren
- d) Oldies
- e) Passive
- f) Funktionäre
- g) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft wird, unter Vorbehalt der Genehmigung der Hauptversammlung, durch den Vorstand erteilt.

## **Art. 3 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt auf Ende eines Vereinsjahres (schriftlich bis spätestens Ende Februar an den Präsidenten)
- c) durch Ausschluss gem. Art. 4

## **Art. 4 Ausschluss**

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit. Ausschlussgründe sind:

- a) Nichtbezahlen des Vereinsbeitrages während 2 Jahren (inkl. Passivmitglieder)

b) Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen und –grundsätze

Die stillschweigende Streichung eines Mitglieds vom Mitgliederbestand durch den Vorstand ist nicht gestattet.

### **Art. 5 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein hohe Verdienste erworben haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung. Sie erlischt in den Fällen von Art. 3 und Art. 4.

### **Art. 6 Mitgliederbeitrag**

Die Vereinskasse wird gespiesen durch die Mitgliederbeiträge, sonstige Zuwendungen und Vereinsaktivitäten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Vereinsmitglieder (Art.2 a-e) sind Beitragspflichtig mit mindestens CHF 40.— und max. nachfolgende Beträge:

a) Oldies	Fr. 500.--
b) Aktive	Fr. 500.--
c) Nachwuchs bis 20 Jahre	Fr. 350.--
d) Nachwuchs bis 16 Jahre	Fr. 200.--
e) Nachwuchs bis 12 Jahre	Fr. 150.--
f) Passive	Fr. 60.--

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind die jeweiligen Trainer / Coaches.

### **Art. 7 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, die über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Revisoren
- e) Technische Kommission
- f) Mannschaftssitzung – Aktive

## **Art. 9 Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand, oder wenn mindestens ein Viertel der Aktivmitglieder dies wünschen, einberufen werden.

Diese Versammlungen sind mindestens einen Monat zum voraus in der lokalen Zeitung „Obersimmentaler“ zu publizieren. Dies unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und den jeweiligen Traktanden.

Der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen:

- a) Präsenzliste
- b) Stimmzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- d) Mutationen
- e) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der technischen Leiter
- f) Genehmigung der Vereinsrechnung
- g) Entlastung Vorstand
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Voranschlages
- i) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- j) Wahlen
  - 1. Präsident
  - 2. Vizepräsident
  - 3. Kassier
  - 4. Sekretär
  - 5. Chef der Technischen Kommission
  - 6. Vertreter der 1. Mannschaft
  - 7. J+S Coach
  - 8. Beisitzer
  - 9. Rechnungsrevisoren
- k) Ehrungen
- l) Revision der Statuten
- m) Auflösung oder Liquidation
- n) Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 16. Altersjahr. Die Hauptversammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vorbehalten bleibt Art. 19.

## **Art. 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird einberufen wenn der Vorstand oder mindestens 15 Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand hat diese innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens anzusetzen. Sie wird mindestens eine Woche vor der Versammlung in der lokalen Zeitung „Obersimmentaler“ publiziert. Dies unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und den jeweiligen Traktanden.

Mögliche Ursachen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung sind:

- a) Kompetenz-Überschreitung des Vorstandes
- b) Kompetenz-Erweiterung an den Vorstand
- c) Beschlüsse im Umfeld der Organe die keinen Aufschub zulassen  
(diese Aufzählung ist nicht abschliessend)

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 16. Altersjahr. Die Mitgliederversammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vorbehalten bleibt Art. 19.

## **Art. 11 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) TK-Chef
- f) Vertreter der Aktiven
- g) Beisitzer (1-2)
- h) J+S Coach

Alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 16. Altersjahr sind in den Vorstand wählbar. Jedes Vorstandsmitglied kann maximal zwei Ämter (b-h) inne haben. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl an der Hauptversammlung und endet an der folgenden Hauptversammlung. Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind bis Ende Februar des laufenden Vereinsjahres schriftlich einzureichen. Pro Vereinsjahr können höchstens zwei Vorstandsmitglieder demissionieren (vorbehalten sind ausserordentliche Umstände oder Vorkommnisse).

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand innert 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder beratend beiziehen.

## **Art. 12 Vorstandsaufgaben**

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:

- a) Die Vertretung des Vereins nach Außen
- b) Vorbereiten der Geschäfte der Hauptversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung oder delegieren und überwachen derselben
- d) Besorgung der Geschäfte, die nicht der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen
- e) Behandlung von Ein- und Austritten
- f) Vornahme von Ersatzwahlen für die durch die Versammlung gewählten Organe für den Rest der laufenden Amtsdauer
- g) Führung eines Protokolls über die Verhandlungen

- h) Führung eines Archivs für alle Vereinsakten
- i) Abwicklung von Verträgen und Transfers
- j) Besuch der Verbandstagungen oder allenfalls delegieren von Vereinsmitgliedern
- k) Bestimmung der verschiedenen Mannschaften die dem SEHV gemeldet werden
- l) Wahl der Trainer / Coaches der Mannschaften
- m) Wahl der Technischen Kommission (ausser J+S Coach)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **Art. 13 Rechnungsrevisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Vereinskasse. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

### **Art. 14 Technische Kommission**

Die Technische Kommission vertritt die spielerischen und technischen Belange im Vorstand. Sie organisiert den Spielbetrieb, das Training und betreut die Mannschaften. Sie orientiert den Vorstand, namentlich den Präsidenten, über alle wichtigen Aufgaben, Probleme sowie Entscheide. Die Aufgaben der Technischen Kommission werden zur Behandlung auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

Die TK hat folgende Mitglieder:

- a) der TK-Präsident
- b) der Spielabmacher
- c) die Trainer / Coaches (Aktive und Nachwuchs)
- d) der J+S Coach

### **Art. 15 Mannschaftssitzung – Aktive**

Die Mannschaftssitzung wird folgendermassen einberufen:

- a) zur Behandlung von mannschaftsinternen Belangen
- b) einmal jährlich vor Saisonbeginn
- c) wenn dies von 1/3 der Aktiven verlangt wird

Aufgaben:

- a) Wahl des Captain

### **Art. 16 Unterschrift**

Der Präsident oder der Vizepräsident führen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Abweichend davon gilt für die täglichen Geschäfte die Unterschrift des Kassiers als Einzelunterschrift.

## **Art. 17 Ausgabekompetenz**

Ausserordentliche Ausgaben über CHF 500.– unterliegen dem Beschluss des Vorstandes, solche über CHF 10'000.– demjenigen der Haupt- oder der Mitgliederversammlung.

## **Art. 18 Statutenrevision**

Die ganze oder teilweise Revision dieser Statuten kann durch die Hauptversammlung beschlossen werden, sofern die Revision der Statuten auf der Traktandenliste vorgesehen ist. Anträge zu Statutenrevisionen sind dem Vorstand schriftlich bis Ende Februar des laufenden Vereinsjahres zuzustellen.

## **Art. 19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt:

- a) wenn die Mitgliederzahl unter 7 gesunken ist
- b) wenn 2/3 sämtlicher Mitglieder die Auflösung beschliessen

## **Art. 20 Vereinsvermögen bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen auf ein Sparheft einbezahlt. Wenn innert 10 Jahren nach der Auflösung in Lenk, St. Stephan oder Zweisimmen ein neuer Eishockeyclub gegründet wird, erhält dieser neue Club den Gesamtbetrag. Andernfalls wird der Gesamtbetrag zu gleichen Teilen an die Kur- und Verkehrsvereine der Gemeinden Lenk, St. Stephan und Zweisimmen ausbezahlt.

## **Art. 21 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzen alle bisher bestehenden.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 04.05.2002 genehmigt und in Kraft gesetzt.

**EHC LENK – ZWEISIMMEN**

Der Präsident: Die Sekretärin:

A. Ziörjen

A. Aegerter